Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Kulturgruppen der Stadt Döbern

1. Grundlagen

1.1. Die Stadt Döbern fördert auf Antrag die in der Stadt ansässigen Vereine und Kulturgruppen, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, Heimatpflege und Brauchtum, Musik, Sport, bildende Kunst und Literatur sowie das Gemeinschaftsleben zu pflegen.

1.2. Förderwürdig sind auch Chöre, Tanzgruppen und ähnliche Kulturgruppen im Kinder- und Jugendbereich, die Projekte und kulturelle Veranstaltungen für die Stadt organisieren.

1.3. Die Stadt Döbern fördert auf Antrag auch Vereine, Verbände, Gruppen und Einrichtungen, die sich sozialen Problemen älterer, hilfsbedürftiger und behinderter Menschen zuwenden und in der Stadt Döbern ansässig sind.

1.4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten finanziellen Mittel und ist auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1.5. Vereine, Vereinigungen und Kulturgruppen, die Zuschüsse nach dieser Richtlinie beantragen und erhalten, verpflichten sich, im Rahmen städtischer Veranstaltungen unentgeltlich mitzuwirken.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähig sind kulturelle und sportliche Maßnahmen und Projekte, die der breiten Öffentlichkeit zur Nutzung bzw. Mitgestaltung angeboten werden.

2.2. Gefördert werden können weiterhin:
- die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Vereinen oder Kulturgruppen der Stadt Döbern vorbereitet und/oder unter aktiver Mitwirkung gestaltet werden
- die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen
- Sachkosten, die der Unterstützung der Vereinsarbeit dienen
- Bewirtschaftungskosten für Vereinsräume
- der Kinder- und Jugendbereich in Sportvereinen

bis zu max. 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.

Sport- und Kulturgruppen im Kinder- und Jugendbereich können in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten gefördert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses.

2.3. Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie müssen folgende Kriterien erfüllen:
- Der Durchführungsort ist die Stadt Döbern.
- Auf die Veranstaltung muss öffentlich hingewiesen werden.
- Die Veranstaltung darf nicht gewerblichen Zwecken dienen oder vorrangig auf Gewinnerzielung orientiert sein.

3. Antragstellung

3.1. Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Anträge sind auf einem Formblatt bis zum **31.03.** des laufenden Jahres über das Amt Döbern-Land einzureichen.

3.2. Unvollständig oder nach dem 31.03. eingereichte Zuschussanträge finden bei der Bewilligung keine Berücksichtigung.

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Über die Bewilligung und Höhe von Zuschüssen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses auf der Grundlage des Antrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gem. Pkt. 1.4.

4.2. Das Amt Döbern-Land erläst auf der Grundlage der Entscheidung gemäß Ziffer 4.1 einen Bewilligungs- bzw. einen Ablehnungsbescheid.

5. Verwendungsnachweis

5.1. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist gegenüber dem Amt Döbern-Land bis zum **31.01.** des Folgejahres durch Vorlage eines Verwendungsnachweises mit den dazugehörigen Originalbelegen nachzuweisen.
Wird der geforderte Verwendungsnachweis nicht erbracht, ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen. Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel behält sich die Stadt Döbern ebenfalls eine Rückforderung des Zuschusses vor.

6. In-Kraft-Treten

6.1. Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Döbern, den 02.06.2008

Werner Guckenberger
Amtsdirektor

Eberhard Koch
Bürgermeister

AMT DÖBERN-LAND
5
LANDKREIS SPREE-NEISSE